



Reglement zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum

Gemeinde Uetikon am See

Vom Gemeinderat genehmigt am 17. September 2015. Die Teilrevision wurde am 2. Oktober 2025 durch den Gemeinderat genehmigt

Reglement

Gestützt auf § 8 des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) vom 12. Februar 2007 und auf Art. 13 der Polizeiverordnung der Gemeinde Uetikon am See vom 1. März 2010 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement zur Videoüberwachung im öffentlichen Raum:

Art. 1 Zweck und Verantwortlichkeit

Die Videoüberwachung dient ausschliesslich der Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt in Koordination mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Art. 2 Art der Überwachung

Eine Videoüberwachung kann als Echtzeit-Überwachung (aktive Überwachung, d.h. direkte Sichtung der Aufnahmen am Bildschirm ohne Speicherung) oder passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen und nachträgliche Auswertung) oder mittels Einsatzes eines Privacy-Filters erfolgen.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

Art. 4 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen. Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 5 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

- a. Den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen der Gemeinderat Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 6 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 7 Aufbewahrung und Vernichtung

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 60 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 5 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Art. 8 Datenschutz

Die Abteilung Sicherheit bestimmt eine geringe Anzahl Mitarbeitende für die Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke. Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

Art. 9 Protokollierung

Einsichtnahme, Auswertung, Herausgabe an Dritte und Löschung der Aufnahmen der Videoüberwachung sind zu protokollieren. Es sind mindestens die zugreifende Person sowie der Zeitpunkt der Bearbeitung festzuhalten.

Die Logfiles über die Zugriffe auf das Überwachungsportal werden periodisch stichprobenartig kontrolliert und mit den Protokolldaten abgeglichen. Eine vertiefte Kontrolle erfolgt, wenn ein begründeter Verdacht für einen unrechtmässigen Umgang mit den Aufnahmen besteht.

Die Protokolldaten sind 12 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat per 17. September 2015 genehmigt und ist gültig ab 1. November 2015. Die Teilrevision wurde am 2. Oktober 2025 durch den Gemeinderat genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Notizen

Notizen



Gemeinde Uetikon am See · Bergstrasse 90 · 8707 Uetikon am See
044 922 72 72 · gemeinde@uetikonamsee.ch · uetikonamsee.ch